

Feststellungen der GPA - Stellungnahme der Verwaltung

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
A 5 S. 15	Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2018 ist die Frist zur Prüfung gem. § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO a.F. nicht eingehalten worden.	Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses wird künftig geachtet.
A 19 S. 20	<p>Unter den sonstigen Sonderposten (Bilanzkonto 2192) wurde ein Stellplatzablösebetrag mit rd. 667,8 TEUR (Anlage Nr. 90000297) aus der kameralen Stellplatzrücklage passiviert. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein Teil dieser Rücklage zweckgebunden auf Maßnahmen am ZOB entfällt.</p> <p>Hierzu wird bemerkt: In der kommunalen Doppik sind Stellplatzablösebeträge grundsätzlich im konsumtiven Bereich (Ergebnishaushalt/ -rechnung) zu veranschlagen und zu buchen (§ 145 GemO, § 35 Abs. 4 GemHVO, VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018, Anlage 31.2 Bilanzkonto 3361 „zweckgebundene Abgaben“). Nur wenn die Stellplatzablösebeträge einer konkreten investiven Maßnahme zuordenbar sind, kann ein Sonderposten aus Beiträgen und sonstigen Entgelten (Bilanzkontenart 212) gebildet werden, der entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands aufgelöst wird. Der Bilanzposten ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen (§ 63 Abs. 1 GemHVO).</p>	Die Stellplatzablösebeträge werden künftig im konsumtiven Bereich (Ergebnishaushalt/-rechnung) veranschlagt und gebucht, sofern sie nicht einer konkreten investiven Maßnahme zuordenbar sind. Es erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 63 GemHVO. Die Korrektur wurde mit E-Mail vom 12.04.2023 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mitgeteilt und die Prüfungsfeststellung ausgeräumt.
A 22 S. 22	Im Zusammenhang mit der Bankenanfrage vom 03.11.2022 wurde festgestellt, dass ein Konto mit dem Zusatz „FFW Eschach, Altersabteilung“ eingerichtet war. Sondervermögen für die Feuerwehr können allerdings nur für die Gemeindefeuerwehr gesamt, für deren Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehr gebildet werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1 FwG). Für Altersabteilungen und Musikabteilungen dürfen Sondervermögen i.S.d. § 18 FwG nicht gebildet werden. Die Verwaltungspraxis und die Rechtslage sind in Einklang zu bringen.	Das Konto der "FFW Eschach, Altersabteilung" wird künftig analog den anderen Abteilungen eingerichtet.
A 26 S. 23	Forderungen von Schuldnern, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (z.B. Buchungszeichen 5.0101.403366.0, 5.0101.401011.3, 5.0101.008914.9, 5.4214.000316.3, 5.0101.401607.3), wurden unbefristet niedergeschlagen. Forderungen in Insolvenzverfahren sind jedoch nur insoweit ausfallgefährdet, als noch keine Gewissheit über die Höhe des Ausfalls besteht. Ausfallgefährdete Forderungen sollen nur befristet niedergeschlagen werden und im Forderungsbestand und damit buchhalterisch auf den Debitoren-/Personenkonten belassen bleiben (§§ 32, 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GemHVO, sowie Ziffer 3.3.7.2.2	Wird künftig beachtet.

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O.). Gleichwohl sind sie für den Bilanzausweis als Aufwand (Ab-schreibungen auf Forderungen) gegen entsprechende bilanzielle Wertberichtigungsunterkon-ten (z.B. 15291000 Einzelwertberichtigung auf öffentlich-rechtliche Forderungen) zu buchen und damit zu bereinigen; sie sind in einem Niederschlagungsverzeichnis zu überwachen. Erst bei endgültiger Uneinbringlichkeit wird die befristet niedergeschlagene Forderung aus dem For-derungsbestand ausgebucht (vgl. Kapitel 4.3.3 ff. Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019).	
A 27 S. 23	Die stichprobenweise Prüfung einzelner Auszahlungsanordnungen hat ergeben, dass einige Auszahlungen nicht ausreichend begründet waren (z.B. Anordnungsnummer 200000046846, 200000063396, 200000130100, 200000103353). Bei Rechnungen über Bewirtungskosten sind insbesondere der Grund der Bewirtung und die Namen der bewir-teten Personen anzugeben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GemKVO, § 36 Abs. 4 GemHVO, § 2 GemO).	Eine Auszahlung der Bewirtschaf-tungskosten erfolgt nur noch unter An-gabe der geforderten Informationen. Die Stadtkasse weist künftig Auszah-lungsanordnungen ohne ausrei-chende Begründung zurück.
A 28 S. 23	Die bei der Stadt eingesetzten ADV-Verfahren für den Baubetriebshof und die Sondernutzun-gen waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht schriftlich zur Anwendung freigegeben (§ 6 Gem-KVO i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 GemHVO sowie § 28 Abs. 1 GemKVO). Künftig sind die im Finanzwesen eingesetzten Programme vor ihrem Einsatz hinreichend zu testen und freizu-geben. Auf das Sonderheft 1/2010 der GPA-Mitteilungen wird ergänzend hingewiesen.	Die Freigabe der genannten ADV-Ver-fahren erfolgt bis Ende des Jahres 2023.
A 29 S. 24	Die Berechtigungsverwaltung wird von einem Bediensteten der Finanzverwaltung wahrgenom-men. Der Kassenverwalter sowie ein weiterer Mitarbeiter der Finanzverwaltung sind stellvertre-tende Berechtigungsverwalter. Die von den einzelnen Mitarbeitern benötigten Zugriffsberechti-gungen werden von den Fachämtern beim Berechtigungsverwalter beantragt und von diesem an das Rechenzentrum weitergeleitet, welches die entsprechenden Berechtigungen im System einpflegt. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 GemHVO ist auf eine ausreichende Trennung der Be-rechtigungsverwaltung von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Kassenauf-gaben zu achten, das heißt, es ist anzustreben, dass der Berechtigungsverwalter oder dessen Stellvertreter nicht gleichzeitig im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Finanzvorgänge im Ver-fahren abwickeln. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, inwieweit die Aufgabe der Be-rechtigungsverwaltung auf Personen übertragen werden kann, die weder mit Anordnungs-, Prüfungs- oder Kassengeschäften betraut oder am Zahlungsverkehr beteiligt sind (z.B. Haupt-amt, EDV). Ist die Verlagerung der Aufgabe der Berechtigungsverwaltung nicht möglich, wird zur klaren Funktionstrennung empfohlen, jeweils separate Benutzer für die Berechtigungsver-	Die Berechtigungsverwaltung bleibt in der Stadtkämmerei als Fachadminist-rator der SAP-Software. Zur klaren Funktionstrennung wurden separate Benutzer für die Berechtigungsver-waltung in SAP angelegt, sodass eine ausreichende Trennung der Berechti-gungsverwaltung von der fachlichen Sachbearbeitung gewährleistet ist.

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>waltung und die Sachbearbeitung einzurichten und diesen Umstand künftig durch nachträgliche beziehungsweise flächendeckende Kontrollen zu berücksichtigen (z.B. im Rahmen der örtlichen Prüfung). Insbesondere dürfen jedoch Kassenbediensteten keine Administrationsrechte eingeräumt werden. Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Errichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) im Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen verwiesen.</p>	
<p>A 30 S. 24</p>	<p>Die Jahresrechnungen 2016 und 2017 sind fristgerecht auf- und festgestellt worden. Die Jahresrechnung 2018 wurde verspätet aufgestellt, nicht fristgerecht geprüft (s. Rdnr. 5) und deshalb auch verspätet vom Gemeinderat festgestellt (§ 95 Abs. 2 GemO a.F.). Bedingt durch den zeitlichen Verzug bei der Umstellung auf die Kommunale Doppik (s. Rdnr. 9) steht die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 ff. noch aus. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses ist künftig zu achten (§ 95 b Abs. 1 GemO).</p>	<p>Aufgrund der Umstellung auf die Doppik und der damit verbundenen Erstellung der Eröffnungsbilanz konnte die gesetzliche Frist zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht gehalten werden. Der Jahresabschluss 2019 wurde am 17.07.2023 durch den Gemeinderat festgestellt. Der Jahresabschluss 2020 wurde am 14.09.2023 aufgestellt, liegt der örtlichen Prüfung vor und soll in der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 festgestellt werden. Parallel erfolgen die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2021.</p>
<p>A 33 S. 25</p>	<p>Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der rechtmäßigen und vollständigen Erhebung der Kostenersätze für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr anhand der Einsatzberichte für das Jahr 2021 ist die Erhebung nach § 2 i.V.m. § 34 FwG insgesamt mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis vorgenommen worden. Zu den geprüften Einzelfällen ist Folgendes festzustellen: Für einzelne Einsätze - z.B. Notöffnung eines Aufzuges (Einsätze 1-21-004, 1-21-048, 1-21-427, 1-21-450, 1-21-530, 1-21-313, 1-21-362, 1-21-481), das Auspumpen eines Kellers (Einsätze 1-21-084, 1-21-085, 3-21-006, 3-21-018, 4-21-009, 4-21-020, 4-21-021, 1-21-342, 1-21-371), Stoppen eines Wasseraustritts aus Heizungsventil (Einsatz 1-21-135), der technischen Hilfeleistung durch Entfernen und Zerlegen eines heruntergestürzten Astes / Baumes (Einsatz 4-21-030, 3-21-024, 1-21-259, 1-21-267, 1-21-286), dem provisorischen Verschließen einer nach einem Einbruchversuch defekten</p>	<p>Für Einsätze, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 FwG nicht gegeben sind, wird künftig ein privatrechtliches Entgelt erhoben.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Türanlage (Einsatz 1-21-177), der technischen Hilfeleistung nachdem ein Baukran beladen mit einer Palette Rigipsplatten das benachbarte Dach beschädigt hatte (1-21-265), einer Türöffnung (1-21-316) - wurde ein öffentlich-rechtlicher Kostenersatz erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei Einsätzen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 FwG gegeben sind, von einer öffentlich-rechtlichen Kostenersatzpflicht auszugehen ist. Für das Auspumpen von Kellern und Wohnungen etc. aufgrund undichter privater Wasserspeicher und -leitungen, Rohrbruch im Heizungssystem etc. oder nach Sturmerignissen als reinem Sachschutz, Abpumpen von Oberflächenwasser, Verschließen einer nach einem Einbruch defekten Türe als reiner Sachschutz etc. entsteht keine öffentlich-rechtliche Kostenersatzpflicht. Diese Tätigkeiten stellen für die Freiwillige Feuerwehr grundsätzlich weder eine Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 FwG noch eine Kann-Aufgabe nach § 2 Abs. 2 FwG dar, soweit keine Gefahr insbesondere für Menschen und Tiere besteht, mit der Konsequenz, dass für entsprechende Leistungen privatrechtlich kostendeckende Entgelte zu erheben gewesen wären.</p>	
<p>A 34 S. 26</p>	<p>Die Stadt hat neben den ausgerückten Einsatzkräften auch Kostenersätze für die angetretenen, aber nicht zum Einsatz gekommenen Einsatzkräfte erhoben. Im Recht der Gefahrenabwehr ist allgemein eine ex-ante-Sicht geboten. Insofern ist nur die Personenanzahl, die zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird, in den Kostenersatz einzuberechnen. Für Personen, die darüber hinaus angetreten und nicht zum Einsatz gekommen sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit (s.a. VGH BW Ur. V. 25.11.2016, Az. 1 S 1750/146 Urteilsgründe Nr. 1). Auf die Erläuterungen in der Mustersatzung hierzu wird ergänzend verwiesen.</p>	<p>Die Feuerwehr Ravensburg ist eine ehrenamtliche Feuerwehr und ist in sog. Gruppen, Zügen und Standorten organisiert. Die Entsendung von Einsatzkräften nach Alarmierungsstichworten ist entsprechend der vorgeannten Organisationseinheiten aufgebaut. Grundsätzlich erfolgt eine Alarmierung mit einer Sicherheit von 200 % in Bezug auf das notwendige Personal. Dieses Grundprinzip ist bundesweit einheitlich. Feuerwehrangehörige, die angetreten, jedoch nicht zum Einsatz gekommen sind, werden vom Einsatzleiter aus dem Einsatz entlassen, wenn absehbar ist, dass sie nicht mehr benötigt werden. Abgerechnet wird dann nur diese Zeit.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
A 35 S. 26	<p>Die Entschädigungen für Einsätze werden von der Verwaltung auf die Girokonten der Kameradschaftskassen überwiesen und dann dort auf die Feuerwehrleute entsprechend ihren jeweiligen Einsatzstunden aufgeteilt und ausgezahlt. Für die Einsatzabteilung Stadt Ravensburg wird ein Teil der Entschädigungen in der Kameradschaftskasse einbehalten. Der Kassier übergibt der Verwaltung einen Nachweis über die Auszahlung an Feuerwehrangehörige. Anspruch auf Entschädigungen haben ausschließlich die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, nicht aber die Abteilungen (§ 1 Abs. 1 FwES; § 16 Abs. 1 FwG). Die Entschädigungen sind von der Stadtkasse künftig unmittelbar an die Feuerwehrangehörigen auszubezahlen. Soll weiterhin ein Teil an die Kameradschaftskasse ausbezahlt werden, sind entsprechende Abtretungserklärungen der einzelnen Feuerwehrangehörigen einzuholen.</p>	<p>Die Entschädigungen werden künftig von der Stadtkasse unmittelbar an die Feuerwehrangehörigen ausbezahlt. Bei den Feuerwehrangehörigen der Abteilung Stadt werden Abtretungserklärungen für den Einbehalt eines Teiles der Entschädigung eingeholt.</p>
A 37 S. 27	<p>Die Globalberechnungen vom 24.10.1991 zur Ermittlung der beitragsatzrechtlichen Obergrenze für die Abwasserbeiträge (öffentliche Kanäle und Klärwerk) geht auf das Jahr 1992 zurück. Der Prognosezeitraum ist am 31.12.2001 abgelaufen. Gleichwohl sind im Prüfungszeitraum die satzungsgemäßen Anschlussbeiträge weiterhin auf der Grundlage der Globalberechnungen aus dem Jahr 1992 erhoben worden, obwohl seit der Rechtsänderung in § 10 KAG i.d.F. v. 1978 Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden dürfen, damit die Kosten für die Anschaffung und Herstellung leitungsgebundener öffentlicher Einrichtungen verstärkt über Gebühren finanziert werden. Die Globalberechnungen aus dem Jahr 1992 enthalten sowohl für die öffentlichen Kanäle, als auch für das Klärwerk, keinen Gebührenfinanzierungsanteil. Auf die zwingende Ausweisung eines Gebührenfinanzierungsanteils in der Kalkulation der beitragsatzrechtlichen Obergrenze spätestens seit dem 01.01.1997 wird hingewiesen. In der rechtlichen Konsequenz ist von der Unwirksamkeit der Beitragsteile in den Beitragssatzungen auszugehen (vgl. Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2015, 50 ff.). Die hausinterne, nicht durch den Gemeinderat beschlossene Fortschreibung der Globalberechnung für die öffentlichen Kanäle zum 31.12.2020 (ohne Prognose), die neben dem Eigenanteil der Stadt von 5 % auch einen Gebührenfinanzierungsanteil von 5 % ausweist und damit den Nachweis erbringt, dass der höchstzulässige Beitragssatz von 4,01 EUR/m² über dem bisherigen Beitragssatz von 3,06 EUR/m² liegt, vermag hieran nichts zu ändern. Denn die Verwaltung darf die Ermessenentscheidung des Gemeinderats nicht an sich ziehen, indem sie gewissermaßen am Ortsgesetzgeber vorbei diese Berechnungsfaktoren nach eigenem Dafürhalten festlegt (vgl. Scholz/Sammet/Gössl, Recht und Praxis der Globalberechnung in BW, Nr. I.1. S. 7-8, VGH BW, Urt. v. 02.10.1986 – 2 S 2272/85, Birk in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2006, § 8 Rdnr. 674). Die Stadt hat mit Blick auf die eingetretenen Änderungen auf der</p>	<p>Die Globalberechnung wird neu erstellt. Mit vorbereitenden Arbeiten wurde bereits begonnen. Aufgrund der komplexen Thematik wurde eine externe Kommunalberatung beauftragt.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Kosten- und Flächenseite der Globalberechnungen (weitere Baugebieterschließungen), dem fehlenden Gebührenfinanzierungsanteil sowie dem abgelaufenen Prognosezeitraum die beitragsrechtlichen Obergrenzen unverzüglich neu zu ermitteln (vgl. VGH, Urt. v. 19.10.2006 - 2 S 705/04, Urt. v. 26.05.1983 - 2 S 1604/82, Birk in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, a.a.O., Rdnrn. 678 I und 678 o zu § 8). Anschlussbeiträge können nur auf der Grundlage gültigen Satzungsrechts, das eine den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechende Globalberechnung voraussetzt, entstehen. Mit Blick auf die am 12.12.2020 in Kraft getretene Regelung in § 20 Abs. 5 KAG (Ausschlussfrist für die Erhebung kommunaler Abgaben) wird auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs, Beschluss v. 12.07.2018 (Az. 2 S 143/18) sowie Urteil v. 30.07.2021 (Az. 2 S 656/19) verwiesen.</p>	
<p>A 38 S. 28</p>	<p>Im Jahr 2019 wurden die Abwasserbeiträge für die noch im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke (Flst. Nrn. 585/22, 585/23, 585/26 und 576/13) im Gewerbegebiet „Erlen / B 33“ im Bereich der Franz-Xaver-Hohner-Straße / Wilhelm-Brielmayer-Straße mit einem Abwasserbeitrag von rd.114,3 TEUR verrechnet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Prüfungsbericht der GPA vom 26.02.2018, Rdnr. 41, zu früheren Beitragsverrechnungen in diesem Gebiet verwiesen. Zur Berechnung der Beitragshöhe wurden nach § 24 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) die Summe der Quadratmeter aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche herangezogen. Die Geschossfläche wurde nach § 26 Abs. 2 AbwS ermittelt. Danach wird für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze und eine Geschossflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt ist, die tatsächliche Geschossfläche, mindestens aber die Geschossflächenzahl 0,8 zugrunde gelegt.</p> <p>Die Anwendung des Beitragsmaßstabes nach § 26 Abs. 2 AbwS mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 war nicht sachgerecht. Das Maß der baulichen Nutzung war im - zur Zeit der Beitragsverrechnung - maßgeblichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erlen / B 33“ (rechtsverbindlich seit 25.04.2009) in den GE 7, 11 und 12 (Nr. 1.2 der Legende zum Bebauungsplan) mit einer Grundflächenzahl von 0,6, einer Baumassenzahl von 5,0 und einer höchstzulässigen Gebäudehöhe von 9,0 Metern festgesetzt. Die Anwendung des geminderten Beitragsmaßstabes nach § 26 Abs. 2 AbwS ist auf Grundstücke begrenzt, für die im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht zwingend, sondern als Höchstgrenze und eine Geschossflächenzahl von mehr als 0,8 festgesetzt ist.</p>	<p>Die Regelung des § 26 Abs. 2 AbwS mit einer Ermäßigung der zulässigen Geschossfläche bei einer GFZ von über 0,8 wird aus der Abwassersatzung entfernt. Künftig wird immer die volle zulässige Nutzung erhoben.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Im konkreten Fall greifen die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 AbwS von vornherein nicht, da die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen. Für die Berechnung sind die Regelungen des § 26 Abs. 1 AbwS heranzuziehen. Es wurden rund 103,5 TEUR zu wenig verrechnet. Die Differenz ist noch in satzungskonformer Höhe zu erheben bzw. für Bauplätze, die sich noch im Eigentum der Stadt befinden zu verrechnen (§§ 32, 24 i.V.m. 16 KAG), sobald die Globalberechnung (siehe Rdnr. 37) erstellt ist bzw. eine wirksame Beitragssatzung in Kraft getreten ist sowie die satzungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Die von der Verwaltung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu Rdnr. 41 des Prüfungsberichts der GPA vom 26.02.2018 sowie mit Schreiben vom 07.01.2022 gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde vorgebrachten Einwände (Wille des Satzungsgebers, Wirtschaftsförderung, Förderung besonderer Maßnahmen des Wohnbaus, Vorgaben der BauNVO 1968, 1977 und 1990) sind aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:</p> <p>(1) Eine Satzung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG i.V.m. § 4 AO eine Rechtsnorm, deren Auslegungsgrenze der Wortlaut der Satzung ist. Da die Tatbestandsvoraussetzungen zweifelsfrei nicht vorliegen, scheidet die Anwendung von § 26 Abs. 2 AbwS aus.</p> <p>(2) Bei der Bemessung des Anschlussbeitrags kommt es nach dem beitragsrechtlichen Vorteilsprinzip auf die zulässige und nicht auf die tatsächliche Nutzung an. Die Beiträge sind gem. § 31 Abs. 1 S. 1 KAG zwingend nach den durch die Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung gebotenen Vorteilen zu bemessen. Da sich der beitragsrechtliche Vorteil aus der Wertsteigerung eines Grundstücks durch die Anschlussmöglichkeit und die daraus resultierende Bebaubarkeit ergibt (vgl. VGH BW, Urt. v. 04.05.1981 - II 2347/79), muss der Beitragsmaßstab auf das Maß der zulässigen baulichen Nutzung abstellen und nicht wie in § 26 Abs. 2 AbwS auf die tatsächliche Geschossfläche, mindestens aber auf eine GFZ von 0,8. Im Ergebnis ist von einer Unwirksamkeit der Regelungen in § 26 Abs. 2 AbwS auszugehen, da es sich nicht um einen vorteilsgerechten Verteilungsmaßstab nach § 31 KAG handelt. Auf die gefestigte Rechtsprechung (vgl. u.a. VGH, Urt. v. 12.11.2009 - 2 S 434/07, Beschl. v. 07.09.2009 - 2 S 709/09, Urt. v. 15.11.1990 - 2 S 2702/89) wird verwiesen. Der Anschlussbeitrag als eine durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung gekennzeichnete Abgabe, mit der ein Ausgleich für einen durch die Leistung der Gemeinde ausgelösten Sondervorteil verlangt wird, wird grundstücksbezogen und nicht nutzungsbezogen erhoben. In der rechtlichen Konsequenz ist davon auszugehen, dass (ungeachtet der fehlerhaften Globalberechnung) in der Vergangenheit Abwasserbeitragspflichten nach § 26 Abs. 2 AbwS nicht entstehen konnten, da der Verteilungsmaßstab nach § 26 Abs. 2 AbwS nicht mit dem Vorteilsprinzip des § 31 KAG vereinbar und daher unwirksam</p>	<p>Im Jahr 2019 wurden von den letzten vier Grundstücken die Abwasserbeiträge erhoben (verrechnet). Für das komplette Gewerbegebiet Erlen ist die Abwasserbeitragshebung abgeschlossen, BA1 wurde bereits 2009 in Betrieb genommen BA 2 2016.</p> <p>Die Grundstücke wurden mit einem erschlossenen Kaufpreis (inkl. Beiträge) verkauft, eine Nachforderung von den Erwerbern ist zu prüfen. Aktuell sind zwei Grundstücke noch in städtischem Eigentum, der Abwasserbeitrag wurde verrechnet.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>ist. Ein Abstellen auf die tatsächliche Geschossfläche lässt eine kraft Gesetzes eintretende Festsetzungsverjährung unberührt. Hieran ändern auch entsprechende Vorbehalte bzw. Nachveranlagungsregelungen in den Kaufverträgen nichts. Aufgrund der fehlenden Wirksamkeit der Globalberechnung (siehe Rdnr. 37) konnte die Festsetzungsverjährung nicht eintreten. Die am 12.12.2020 in Kraft getretene Regelung in § 20 Abs. 5 KAG (Ausschlussfrist für die Erhebung kommunaler Abgaben) bleibt davon unberührt (vgl. Rdnr. 37).</p> <p>(3) Die Veranlagung nach dem tatsächlich realisierten und nicht nach dem zulässigen Nutzungsmaßstab stellt einen Verzicht auf die Anschlussbeiträge (unter der Prämisse einer wirksamen Beitragssatzung, hier: verneint) dar. Bei Anschlussbeiträgen kommt ein (Teil-)Erlass nur im Falle einer persönlichen oder sachlichen Unbilligkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i.V.m. §§ 227 bzw. 163 Abs. 1 S. 1 AO) in Betracht, nicht aber aus Gründen der Wirtschaftsförderung (vgl. EU-Beihilferecht; Leitfaden Europäisches Beihilferecht in der kommunalen Praxis, Gemeindetag Baden-Württemberg, 2. Auflage, S. 24 III. 1.).</p> <p>(4) Seit der Änderung der BauNVO im Jahre 1990 besteht die Möglichkeit, das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe der baulichen Anlagen zu regeln. Denn vor allem in Gewerbe- und Industriegebieten wird typischerweise auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet und stattdessen aus städtebaulichen Gründen die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hält sie nach wie vor an einer Festsetzung der Baumassenzahl fest. Mit der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan wird mehr an Kubatur zugelassen, als mit der Festsetzung der Baumassenzahl (vgl. GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, 77-78). Bei der Ausgestaltung des Verteilungsmaßstabs in der Beitragssatzung ist eine Abkopplung vom Baurecht solange zulässig, als der Verteilungsmaßstab den Unterschieden in der zulässigen baulichen Nutzung angemessen Rechnung trägt. Dies ist dem Grunde nach bei dem Faktor von 3,5 in GE/GI gegeben (vgl. § 21 Abs. 4 BauNVO i.d.F. v. 1990 und den Vorgängerregelungen sowie VGH, Urt. v. 23.03.1981 – II 1611/79).</p>	<p>Zusätzlich zur Maßstabsregelung für die Baumasse bzw. Baumassenzahl wird die Aufnahme einer Regelung zur Umrechnung von Höhenfestsetzungen in Vollgeschosse geprüft.</p>
<p>A 39 S. 30</p>	<p>Durch eine Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Erlen / B 33, 1. Änderung“ (rechtsverbindlich seit 23.05.2020) wird im Gewerbegebiet ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen. Gem. § 29 Abs. 3 KAG i.V.m. § § 27 Abs. 4 AbwS begründet dies weitere Beitragspflichten. Nach Ergänzung einer derzeit noch fehlenden Rundungsregelung in § 26 Abs. 1 AbwS (siehe Rdnr. 40 (3)) in der neu, auf der Grundlage einer wirksamen Globalberech-</p>	<p>Die Nacherhebung aufgrund der Nutzungserhöhungen der Bebauungsplanänderung 2020 zum Bebauungsplan 2009 wird nach Satzungsänderung durchgeführt. Eine Rundungsregelung wird aufgenommen.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
	<p>nung, zu beschließenden Beitragssatzung sind die grundstücksbezogenen Nachveranlagungen innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist vorzunehmen (vgl. GPA-Mitt. 2/2022). Auf die Ausführungen unter Rdnr. 37 wird verwiesen.</p>	
<p>A 40 S. 31</p>	<p>Die beitragsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt V) in der Abwassersatzung (AbwS vom 10.06.1996, zuletzt geändert am 14.12.2020) entsprechen teilweise nicht (mehr) dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetages (Stand März 2015).</p> <p>(1) Die Regelungen über die Nachveranlagungstatbestände in §§ 22 Abs. 3 i.V.m. 24 Abs. 2 AbwS sind nicht mehr rechtskonform bzw. nicht geeignet, eine Nachveranlagung auszulösen (§ 29 Abs. 3 KAG). Bei nutzungsbezogenen Erstveranlagungen scheidet eine Nachveranlagung der Differenz zwischen tatsächlicher und zulässiger Nutzung mangels Rechtsgrundlage aus (vgl. VGH, Urte. v. 05.11.1998 – 2 S 1655/96, vgl. GPA-Mitt. 2/2022, Abschnitt 4).</p> <p>(2) Soweit sich der Verteilungsmaßstab an der tatsächlichen baulichen Nutzung orientiert (§§ 24 Abs. 2 i.V.m. 26 Abs. 2 AbwS) liegt kein vorteilsgerechter Maßstab vor (vgl. Rdnr. 38).</p> <p>(3) § 26 Abs. 1 Satz 3 AbwS enthält keine Rundungsregelung für die Bestimmung der fiktiven Geschossfläche aus der Baumassenzahl. Dies ist insbesondere mit Blick auf eine Nachveranlagung kritisch zu sehen. Da sich bei der Umrechnung typischerweise keine ganzen Zahlen ergeben, bedarf es einer Rundungsregelung in der Satzung als notwendiger Bestandteil der Verteilungsregelung. Eine Aufrundung auf die nächst volle Zahl dürfte im konkreten Fall vorteilsgerecht sein (vgl. analog VGH, Beschl. v. 02.08.2016 – 2 S 21374/15 sowie OVG BB, Urte. v. 27.06.2012 – 9 B 20.11). Allerdings gibt es zur Aufrundung auch gegenteilige Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.08.2003 – 9 LA 36/03 sowie Driehaus, a.a.O., Rdnr. 1039 a zu § 8). Daher wird entsprechend dem Satzungsmuster des Gemeindetags eine kaufmännische Rundung empfohlen (vgl. OVG BB, Urte. v. 23.07.2013 – 9 BV 64.11, Beschl. v. 14.07.2015 – 9 S 44.14).</p> <p>(4) Außerdem sollten die Regelungen zur weiteren Beitragspflicht nach § 27 Abs. 3 AbwS zweiter Absatz überarbeitet werden. Weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Bestimmungen über die Entstehung der Beitragsschuld (§ 29 AbwS Nrn. 3, 7 bis 9 AbwS). Die beitragsrechtlichen Satzungsbestimmungen sind umfassend zu überprüfen und zu überarbeiten. Es ist eine rechtswirksame Beitragssatzung auf der Basis einer ordnungsgemäßen Globalberechnung (vgl. Rdnr. 37) zu erlassen. Auf das Satzungsmuster des Gemeindetags (BWGZ 2015, 238 ff.) wird verwiesen.</p>	<p>Die Satzungsregelungen werden geprüft und überarbeitet.</p> <p>§ 22 Abs. 3 AbwS wird aus der Satzung entfernt. Er hat keine praktische Bedeutung mehr und wurde nicht mehr angewendet.</p> <p>§ 26 Abs. 2 AbwS wird aus der Satzung entfernt (s. zu A 38)</p> <p>Beim Beitragsmaßstab zur Errechnung der Geschossfläche wird die Rundungsregelung der Mustersatzung aufgenommen.</p>

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen		
A 43 S. 32	Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist die Frist zur Prüfung nicht eingehalten worden (§ 111 Abs. 1 Satz 2 GemO).	Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses wird künftig geachtet.
A 45 S. 33	Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 sind jeweils fristgerecht festgestellt worden; der Jahresabschluss 2020 wurde (wegen der verspäteten örtlichen Prüfung, s. Rdnr. 43) nicht fristgerecht festgestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 stand zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung (Dezember 2022) noch aus. Auf § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.	Aufgrund von Personalwechsel und eine damit verbundene mehrerer Monaten Vakanz der Stelle konnten die Fristen für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 nicht eingehalten werden. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird künftig geachtet. Die noch fehlenden Jahresabschlüsse werden zeitnah erstellt.
A 46 S. 33	Maßgeblich für die Höhe der Gebührenaussgleichsrückstellung zum jeweiligen Bilanzstichtag ist der notwendige Erfüllungsbetrag (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Bei gebührenrechtlich getrennt auszugleichenden Ergebnissen einzelner Teilleistungsbereiche (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) ist die Summe der zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Teilleistungsbereiche auszuweisen. Entgegen der bisherigen Praxis darf keine Saldierung von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen erfolgen (s. Nr. 8.2.1 der GPA-Mitteilung 1/2020). Dies ist künftig zu beachten.	Die Feststellung wird künftig beachtet.
A 51 S. 34	Von der Verwaltung sind zwar die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt für die Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt worden, diese wurden jedoch nicht getrennt fortgeschrieben und ausgeglichen. Vielmehr wurde bei der Fortschreibung der gebührenrechtlichen Ergebnisse die Summe bzw. der Saldo der beiden Teilleistungsbereiche zugrunde gelegt. In die Gebührenkalkulationen ist jeweils die Summe dieser Gesamtergebnisse zum Ausgleich eingestellt und dann prozentual auf die Teilleistungsbereiche aufgeteilt worden. Auch bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse erfolgte eine prozentuale Aufteilung der eingestellten Ausgleichsbeträge. Künftig sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt fortzuschreiben und auszugleichen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass beim Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen die Ausgleichsbeträge und ihr Entstehungszeitraum eindeutig zu bestimmen sind.	Die gebührenrechtlichen Ergebnisse werden künftig getrennt fortgeschrieben und ausgeglichen. Beim Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden künftig die Ausgleichsbeträge und ihr Entstehungszeitraum eindeutig bestimmt.

Nr. Seite	Feststellungen GPA, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Stellungnahme Verwaltung
A 52 S. 34	Da sich aus der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 kein Bedarf zur Anpassung der Gebührensätze ergeben hat, ist diese dem Gemeinderat nicht zur Entscheidung über die Gebührensätze vorgelegt worden. Zuständig für den Beschluss über die allgemeine Festsetzung von Gebührensätzen ist allein der Gemeinderat. Ebenso steht die Entscheidung, wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, im Ermessens des Gemeinderats (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO). Insoweit hat der Gemeinderat künftig stets über die Festsetzung der Gebührensätze und den Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen zu entscheiden.	Dem Gemeinderat wird künftig stets die Festsetzung der Gebührensätze und den Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen zur Entscheidung vorgelegt.
A 54 S. 35	Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung sind zuletzt im Jahr 2013 kalkuliert und zum 01.04.2013 angepasst worden. Die Angemessenheit der Gebührensätze sollte durch eine aktuelle Kalkulation überprüft werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch die Ergebnisse der (als selbstständige Einrichtung geführten) dezentralen Abwasserbeseitigung nicht nur getrennt ermittelt, sondern auch getrennt fortgeschrieben und ausgeglichen werden müssen.	Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden für den Nachtragsplan 2024 neu kalkuliert und künftig getrennt fortgeschrieben und ausgeglichen. Die Gebührenänderung soll in der Sitzung des Gemeinderats am 18.12.2023 beschlossen werden.
Eigenbetrieb Betriebshof		
A 58 S. 37	Die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 sind jeweils fristgerecht auf- und festgestellt worden. Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 stand zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung (Dezember 2022) noch aus. Auf § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 EigBG wird hingewiesen.	In den Jahresabschlüssen der Stadt und des Eigenbetriebes bestand für das Jahr 2019 eine Differenz. Diese konnte zwischenzeitlich ausgeräumt und der Jahresabschluss 2019 fertiggestellt werden.